

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF zur Weiterleitung an die Bewilligungsstellen und die zuständigen Fachressorts per E-Mail EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds (EU-VB EFRE/ESF)

Umsetzung der Operationellen Programme EFRE/ESF 2014-2020

Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Anpassung des Verfahrens zur Änderung der Finanzpläne zu den Operationellen Programmen EFRE und ESF des Landes Sachsen-Anhalt

#### bearbeitet von: Christin Friedrichs Durchwahl (0391) 567-1356 christin.friedrichs@sachsen-anhalt.de

Magdeburg, 23. April 2021

VB\_EFRE\_ESF-46805-24/1

Mein Zeichen:

### Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Erlass und der damit verbundenen Aktualisierung der Anlage 2 zum Erlass zur Änderung des Prüfpfadbogens und des Finanzplans vom 29. Juli 2016 wird das Verfahren der Finanzplanumschichtungen zum Abschluss der Förderperiode 2014-2020 für die Operationellen Programme EFRE und ESF neu geregelt. Für die auslaufende Förderperiode 2014-2020 ist sicherzustellen, dass die Operationellen Programme EFRE und ESF optimal ausgeschöpft werden. Es handelt sich dabei um Feinjustierungen zum Abschluss des Förderzeitraums. Es gilt dabei, eine schnelle Umsetzung der Umschichtungsanträge der Ressorts sicherzustellen.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF führt demnach ein geändertes Verfahren ein, welches regelt, wie mit künftigen Finanzplanumschichtungen – unter Nutzung der von der EU eingeräumten Vereinfachung sowie Flexibilität – umzugehen ist. Der vorliegende Erlass fußt auf der Beschlussfassung der Strategischen Clearingstelle vom 08. März 2021. Der von der EU-Verwal-

Editharing 40 39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01 Telefax (0391) 567-1195 www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC MARKDEF1810 IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Niederschrift vom 09. März 2021 über die 24. Sitzung der Strategischen Clearingstelle zur EU-Strukturfondsförderung vom 08. März 2021 (TOP3, Ziffer 5).

tungsbehörde EFRE/ESF vorgelegte Verfahrensvorschlag für ein vereinfachtes Verfahren für Finanzplanumschichtungen zum Abschluss der Förderperiode trat mit sofortiger Wirkung (mit Beschlussfassung) in Kraft. Die daraus resultierenden Verfahrensanpassungen sind der aktualisierten Anlage zu entnehmen.

# Rechtsgrundlagen

Als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch und im Interesse einer besseren Ausschöpfung der Mittel zum Abschluss der Förderperiode 2014-2020 wurde mit Artikel 30 Absatz 5 eine Regelung in die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgenommen, die in begrenztem Umfang eine Übertragung von Mitteln (bis zu 8 Prozent der einer Prioritätsachse per 01. Februar 2020 zugewiesenen Mittel, jedoch höchstens 4 Prozent des Programmbudgets) auf eine andere Prioritätsachse ohne die Genehmigung der Europäischen Kommission erlaubt. Überdies darf gemäß Artikel 130 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Form von Restzahlungen für jede Priorität im letzten Geschäftsjahr ein Betrag von bis 10 % über dem Be-

## Inkraftsetzung

Die Regelungen gelten ab Veröffentlichung des Erlasses ohne zeitliche Einschränkungen in der Förderperiode 2014-2020 und aktualisieren die Ausführungen im Erlass vom 29. Juli 2016.

The Holl

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF

trag des genehmigten Operationellen Programms angemeldet werden.

### Anlage:

Aktualisierte Fassung der Anlage 2 zum Erlass zur Änderung des Prüfpfadbogens und des Finanzplans vom 29. Juli 2016